

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1964

Nummer 83

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010 203032	2. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Aufhebung von Runderlassen . . . . .	976
23236	23. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 120 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —; hier Windlasten	976
2370	28. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung — erhöhte Abschreibung	976
2377		Berichtigung zu den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 5. 1964 (MBL. NW. S. 752; SMBl. NW. 2377) u. v. 29. 5. 1964 (MBL. NW. S. 808; SMBl. NW. 2377) Steuerbegünstigter Wohnungsbau gemäß §§ 82 bis 85 II. WoBauG; hier: Änderung der Übergangsregelung  Grunderwerbsteuerbefreiung auf Grund des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282); hier: Erteilung von Bescheinigungen gem. § 2 Abs. 2 über das Vorliegen der Voraussetzungen . . . . .	977

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Innenminister</b> Personalveränderungen . . . . .	977
30. 6. 1964	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; Heilverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften . . . . .	977
	<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
26. 6. 1964	Bek. — 67., 68. und 69. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen . . . . .	979
1. 7. 1964	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	980
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 28 v. 29. 6. 1964 . . . . .	981
	Nr. 29 v. 30. 6. 1964 . . . . .	981
	Nr. 30 v. 1. 7. 1964 . . . . .	981
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 13. v. 1. 7. 1964 . . . . .	981

## I.

203010

203032

**Laufbahnverordnung; Aufhebung von Runderlassen**RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1964 —  
II A 2 — 25.36 — 113/64

Nachdem am 1. Juli 1964 die Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 16. Juni 1964 (GV. NW. S. 189) in Kraft getreten ist, sind die folgenden Runderlasse gegenstandslos geworden:

1. RdErl. v. 29. 5. 1959 (SMBl. NW. 203010)  
Erwerb der Befähigung bei Laufbahnbewerbern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LVO.
2. RdErl. v. 28. 10. 1959 (SMBl. NW. 203032)  
Festsetzung einer Dienstbezeichnung für Medizinalbeamte.
3. RdErl. v. 12. 9. 1961 (SMBl. NW. 203032)  
Festsetzung von Dienstbezeichnungen.
4. RdErl. v. 17. 11. 1961 (SMBl. NW. 203010)  
Erwerb der Befähigung und Festsetzung einer Dienstbezeichnung für beamtete Pfarrer.

Sie werden hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Arbeits- und Sozialminister, dem Kultusminister und dem Justizminister.

— MBl. NW. 1964 S. 976.

23236

**DIN 120 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —;****hier: Windlasten**RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 6. 1964 — II B 1 — 2.775  
Nr. 916/64

Im Normblatt DIN 120 Blatt 1 (Ausgabe November 1936), eingeführt durch RdErl. v. 6. 12. 1940 (RABl. 1941 S. I 16) wird die **Tafel 3** durch folgende Fassung ersetzt:

Staudruckwerte $q$					
1		2		3	
Höhe über Gelände m		Außer Betrieb		Betriebszustand	
		v	$q$ kp/m <sup>2</sup>	v	$q$ kp/m <sup>2</sup>
0 bis 8	28,3	50	22	30	
über 8 bis 20	35,8	80			
über 20 bis 100	42,0	110			
über 100	45,6	130			

Vorstehende Änderung wird nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SGV. NW. 232) bauaufsichtlich eingeführt.

Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1119; SMBl. NW. 2323) ist in Abschn. 7 bei DIN 120 Bl. 1 in Spalte 7 zu ergänzen.

— MBl. NW. 1964 S. 976.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;****hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung — erhöhte Abschreibung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 6. 1964 — III A 1 — 4.024 — 700/64

Für den Ansatz einer Abschreibung ist die auf der bundesrechtlichen Vorschrift des § 25 II. BVO beruhende Bestimmung der Nr. 34 der „Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Er-

läuterungen 1961 — Erl. 1961)“ mit den späteren Änderungen (SMBl. NW. 2370) maßgeblich. Hiernach ergibt sich, daß die Abschreibung bei Gebäuden grundsätzlich nur 1 v. H. der Baukosten (bei Erbbaurechten 1 v. H. der Gesamtkosten) betragen darf. Mit diesem Vomhundertsatz sind alle Kosten der Gebäude abzuschreiben einschließlich der Kosten solcher kurzlebigen Wirtschaftsgüter, für die nicht gemäß § 25 Abs. 3 II. BVO bzw. Nr. 34 Abs. 3 und 4 Erl. 1961 eine besondere (erhöhte) Abschreibung zulässig und vorgesehen ist.

Soweit Kosten von Anlagen und Einrichtungen erhöht abgeschrieben werden können, richtet sich der Abschreibungssatz „nach der mutmaßlichen Dauer der wirtschaftlichen Verwendbarkeit der Anlagen und Einrichtungen.“ (Nr. 34 Abs. 4 Satz 1 Erl. 1961). Die mutmaßliche Dauer der wirtschaftlichen Verwendbarkeit ist dabei nach Erfahrungswerten zu ermitteln (Nr. 34 Abs. 4 Satz 2 Erl. 1961). Einheitliche Erfahrungswerte liegen jedoch bei den Bewilligungsbehörden und vielfach selbst bei den Herstellerfirmen nicht vor. Die Errechnungen der Herstellerfirmen gehen außerdem regelmäßig von einer Verzinsung des jeweils nach erfolgter Abschreibung noch bestehenden Restkapitals (effektive Verzinsung) aus, während nach den Bestimmungen der BVO der Zinsbetrag ohne Rücksicht auf eine zwischenzeitlich erfolgte Abschreibung von dem Ursprungskapital gleichbleibend errechnet wird. Auch diese Art der Verzinsung ist für die Errechnung der erforderlichen Abschreibung selbstverständlich zu berücksichtigen.

Eine Fachkommission des Baufinanzierungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Argebau) hat deshalb im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung der Vorschrift des § 25 Abs. 3 II. BVO Untersuchungen darüber angestellt, für welche Gruppen von kurzlebigen Wirtschaftsgütern eine erhöhte Abschreibung gerechtfertigt ist und dabei jeweils die Abschreibungssätze ermittelt, die nach der mutmaßlichen Dauer der wirtschaftlichen Verwendbarkeit des kurzlebigen Wirtschaftsgutes angemessen erscheinen und daher nicht überschritten werden sollen. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen und Feststellungen dieser Fachkommission sind für die nachfolgenden Gruppen von kurzlebigen Wirtschaftsgütern die jeweils angegebenen Abschreibungssätze neben einer normalen Abschreibung von 1 v. H. der Anschaffungskosten angemessen und ausreichend.

**1. Zentralheizungsanlagen**

(Zentrale Wärmeentwicklung an einer Stelle außerhalb der Wohnung und Wärmezuführung an den Verbraucher; Etagenheizung mit zentraler Wärmeentwicklung an einer Stelle und Wärmezuführung in sämtliche Räume — mit Ausnahme von Abstellräumen und ggf. Dielen — einer Geschößwohnung) zusätzlich 2 v. H.

**2. Fernheizungsanlagen**

(Wärmelieferung durch einen Dritten), sofern von den Kosten der Heizungsanlage der Wirtschaftseinheit mehr als 10 v. H. auf Umformer- und Hauptregleinrichtungen entfallen zusätzlich 0,5 v. H. Steilt der Wärmelieferer die Umformer- und Hauptregleinrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung, so ist insoweit in der Wirtschaftlichkeitsberechnung keine Abschreibung (auch nicht die normale Abschreibung) anzusetzen.

**3. Zentrale Warmwasserbereitungsanlagen, Heißwassergeräte** zusätzlich 4 v. H.**4. Aufzugsanlagen** zusätzlich 2 v. H.**5. Maschinelle Wascheinrichtungen**

(Waschmaschinen, Schleudern, Pressen, Trockner, Tumbler, Mangeln, Bügelgeräte; — jedoch keine Münzautomaten) zusätzlich 5 v. H.

**6. Gemeinschaftsantennen**

(einschl. Verstärker und Umsetzer)

zusätzlich 9 v. H.  
Außerdem wie bisher schon in NW:**7. Einbaumöbel in Arbeitsküchen** zusätzlich 3 v. H.

8. Soweit besondere Betriebseinrichtungen notwendig sind, wie

Müllverbrennungs- und Müllbeseitigungsanlagen  
(Abwurfschächte bleiben dabei außer Ansatz),  
Druckerhöhungsanlagen,  
Schmutzwassernebeanlagen,

kann hierfür eine besondere Abschreibung  
von bis zu zusätzlich 4 v. H.  
zugelassen werden.

Für Anlagen und Einrichtungen, die unter den vorstehenden Nrn. 1 bis 8 nicht aufgeführt sind — auch für Kachelofen-Mehrraumheizung —, ist eine besondere Abschreibung neben der normalen Abschreibung von 1 v. H. der Baukosten nicht gerechtfertigt und daher auch nicht zuzulassen.

Bei der Prüfung und Anerkennung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG weise ich die Bewilligungsbehörden und Wohnungsfürsorgebehörden hiermit an, höchstens die vorstehend angegebenen Abschreibungssätze für kurzlebige Wirtschaftsgüter anzuerkennen. Die Grundsatz-Entscheidungen zu Nr. 34 Abs. 3 der Erläuterungen (Anlage 80 WBF 1957) v. 15. 12. 1960 — III A 1 — 4.02 — 1502 60 (Anlage 53 zum RdErl. v. 27. 4. 1961 (n. v.) — III A 1 — 4.02 — 777 61 — und zu Nr. 34 Abs. 4 Erl. 1961 v. 14. 9. 1961 — III A 1 — 4.02<sup>4</sup> — 1552 61 — (Anlage 93 zum RdErl. v. 25. 10. 1961 (n. v.) — III A 1 — 4.02 — 1590 61) sind zukünftig nicht mehr anzuwenden und werden hiermit aufgehoben.

Bezug: § 25 Abs. 3 II. BVO; Nr. 34 Abs. 4 Erl. 1961.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-  
ten sozialen Wohnungsbau.

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW,  
Düsseldorf.

Landesbaubehörde Ruhr, Essen.

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln  
als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwoh-  
nungsbau.

Regierungspräsidenten  
Aachen, Arnsberg, Deimold, Düsseldorf, Köln,  
Münster,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen, und  
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster  
als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedien-  
stetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichts-  
behörden.

— MBl. NW. 1964 S. 976.

2377

### Berichtigung

zu den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungs-  
bau und öffentliche Arbeiten v. 4. 5. 1964 (MBl. NW.  
S. 752-SMBl. NW. 2377) u. v. 29. 5. 1964 (MBl. NW.  
S. 808-SMBl. NW. 2377)

### Steuerbegünstigter Wohnungsbau gemäß §§ 82 bis 85 II. WoBauG; hier: Änderung der Übergangsregelung

Im Bezug ds. RdErl. muß es richtig heißen:

„§§ 83 und 95“.

### Grunderwerbsteuerbefreiung auf Grund des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282); hier: Erteilung von Bescheinigungen gem. § 2 Abs. 2 über das Vorliegen der Voraussetzungen

In der ersten Zeile unter I muß es ebenfalls richtig  
heißen:

„§§ 83 und 95“.

— MBl. NW. 1964 S. 977.

## II.

### Innenminister

#### Personalveränderungen

Es ist ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Aachen

Polizeiobererrat P. Sennefelder zum Schutzpolizei-  
direktor.

Landeskriminalamt NW Düsseldorf

Kriminalobererrat G. Gräsner zum Direktor des Landes-  
kriminalamts.

— MBl. NW. 1964 S. 977.

### Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; Heilverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1964 — V 3/220.221

Unter Berücksichtigung der Neufassung des III. Buches  
der RVO durch das Unfallversicherungs-Neuregelungs-  
gesetz (UVNG) v. 30. April 1963 — BGBl. I S. 241 —  
wird mein RdErl. v. 3. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1400) wie  
folgt neu gefaßt:

- 1 Der Verfolgte, der aus den Gründen des § 3 des Ge-  
setzes über die Gewährung von Unfall- und Hinter-  
bliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung  
(VRG) v. 5. März 1947 (GS. NW. S. 503-SGV. NW.  
25) an seinem Körper oder an seiner Gesundheit  
geschädigt worden ist, hat nach Maßgabe des § 228  
Abs. 2 Satz 2 BEG Anspruch auf Heilverfahren ge-  
mäß § 1 VRG i. Verb. mit §§ 556 ff. RVO. Die Rege-  
lung dieses Heilverfahrens entspricht weitgehend der  
Regelung für das Heilverfahren nach dem Bundes-  
entschädigungsgesetz. Die Grundsätze für das Heil-  
verfahren nach diesem Gesetz gelten insoweit  
sinngemäß. Abweichend von der Regelung für das  
Heilverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz  
gilt jedoch insbesondere folgendes:
  - 1.1 Für die Zeit vor dem 1. 9. 1946 besteht kein Anspruch  
auf Heilverfahren (§ 8 Abs. 2 VRG). Vor dem 21. 6.  
1948 durch das Heilverfahren entstandene Kosten  
sind im Verhältnis 10 : 1 in D-Mark umzurechnen.
  - 1.2 Hat ein Verfolgter auf Grund sonstiger gesetzlicher  
Bestimmungen gegen einen öffentlich-rechtlichen Ver-  
sicherungsträger Ansprüche auf Sachleistungen, so  
besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Heilver-  
fahrens nach dem VRG nur insoweit, als die ander-  
weitigen Leistungen hinter den nach dem VRG zu  
gewährenden Leistungen zurückbleiben (§ 6 VRG).
  - 1.3 Kosten für ärztliche Behandlung sind bis zur Höhe  
des dreifachen Mindestsatzes der Preugo in der je-  
weils geltenden Fassung zu vergüten. Auf die §§ 6  
bis 9 der Allgemeinen Bestimmungen der Preugo  
wird ergänzend hingewiesen.
  - 1.4 Für die Ausstattung mit Körperersatzstücken sowie  
mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten  
die „Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für die  
Gewährung von Hilfsmitteln“ und das Abkommen  
zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften  
und der Kassenärztlichen Berufsvereinigung Köln  
vom 19. 2. 1958 in der jeweils geltenden Fassung  
sinngemäß.
  - 1.5 Pflege besteht nach § 558 RVO in der Gestellung  
einer fremden Pflegekraft (Hauspflege) oder in der  
Gewährung von Unterhalt und Pflege in einer ge-  
eigneten Anstalt (Anstaltspflege), wenn der Verfolgte  
nicht widerspricht. Statt der Pflege kann gem. § 558  
Abs. 3 RVO ein monatliches Pflegegeld gewährt wer-  
den. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den  
Umständen des Einzelfalles. Der Höchstbetrag wird  
nur in den Fällen gewährt, in denen ein außerge-  
wöhnlicher Leidenszustand vorliegt und außerdem  
die Pflege besonders hohe Aufwendungen erfordert.
  - 1.6 Für Krankenhausbehandlung und Kur in einer Heil-  
anstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehand-  
lung) werden grundsätzlich nur die Kosten der 3.  
oder der allgemeinen Pflegeklasse übernommen. Erf-  
ordert der Zustand des Verfolgten die Unterbringung  
in einer höheren Pflegeklasse, so werden die hierfür  
entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpfle-

gung übernommen; die Arztkosten werden jedoch nach § 2 der Preugo vergütet.

- 1.7 Zur Durchführung einer Kur in einem Badeort sollen regelmäßig die Vertragskurheime oder Vertragsanatorien des Landes in Anspruch genommen werden. Für sie gelten die jeweils vereinbarten Kostensätze für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Kurmittel, Kurtaxe usw. Ein anderes Kurheim oder Sanatorium kann in Anspruch genommen werden, wenn das zu behandelnde Leiden es erfordert. Wird ein anderes Kurheim oder Sanatorium auf Wunsch des Verfolgtten ohne ärztlich begründete Notwendigkeit in Anspruch genommen, so sind höhere Kosten, als in dem von der Entschädigungsbehörde vorgesehenen Vertragskurheim entstehen würden, nicht zu übernehmen.
- 1.8 Für die Gewährung von Reisekosten und Zehrgeldern gelten die Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Anlage zum Rundschreiben VB 158/53) und das Rundschreiben VB 11/57 (Anlage) sinngemäß.
- 1.9 Für die Dauer einer stationären Behandlung, der Kur in einer Heilanstalt oder in einem Badeort wird die Rente nach dem VRG weitergezahlt. Gleichzeitig erhält der Verfolgte für diese Zeit ein Verletztengeld, soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Für die Gewährung des Verletztengeldes gelten die §§ 560 ff. RVO in der jeweiligen Fassung sinngemäß.
- Für die Dauer der Heilbehandlung (§§ 557—559 RVO) kann die Entschädigungsbehörde dem Verletzten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren (§ 563 RVO).
- 2 Anerkannte Verfolgte und deren Hinterbliebene, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind, haben nach § 25 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten (Anerk.G.) v. 4. März 1952 (GS. NW. S. 497/SGV. NW. 25) i. Verb. mit § 229 BEG Anspruch auf gesundheitliche Fürsorge im gleichen Umfange wie Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach § 10 Abs. 2 und 3 Buchst. c) des Bundesversorgungsgesetzes i. d. F. des Ersten Neuordnungsgesetzes v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453), soweit sie nicht nach dem VRG Ansprüche auf gleichartige gesundheitliche Fürsorge haben.
- 2.1 Nach § 10 Abs. 4 BVG ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn und soweit
- 2.11 ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, den Träger der Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder
- 2.12 der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird, ein Einkommen hat, das die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte die Heilbehandlung wegen der anerkannten Gesundheitsstörung im Wege der freiwilligen Krankenversicherung nicht sicherstellen kann, oder
- 2.13 die Heil- oder Krankenbehandlung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.
- 2.2 Für die Feststellung des Einkommens nach Abschnitt 2.12 sind die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend.
- 2.3 Dem Berechtigten können jedoch auch dann Leistungen gewährt werden, wenn seine soziale Lage oder die besondere Lage des Falles (z. B. besonders hohe, aus Anlaß der Erkrankung entstandene Kosten, Krankenhausbehandlung, Familienverhältnisse) dies gerechtfertigt erscheinen lassen.
- 2.4 Verfolgte, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind, erhalten für nicht verfolgungsbedingte Leiden Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG i. Verb. mit § 11 BVG. Für Umfang und Erfüllung dieses Anspruchs gelten die für das Heilverfahren nach dem VRG aufgeführten Grundsätze mit Ausnahme von Abschnitt 1.9 sinngemäß.

- 2.5 Hinterbliebene, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind, erhalten Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 3 Buchstabe c BVG i. Verb. mit § 12 BVG. Für die Erfüllung des Anspruchs gelten die für das Heilverfahren nach dem VRG aufgeführten Grundsätze mit Ausnahme von Abschnitt 1.9 sinngemäß.
- 3 Der RdErl. v. 3. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1400) wird aufgehoben.

An die Landesrentenbehörde NW,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

#### Anlage zu VB 158/53

##### Richtlinien über die Gewährung von Reisevergütungen an Unfallverletzte

Unfallverletzte haben bei Reisen, die sie auf Anordnung der Berufsgenossenschaft unternehmen, Anspruch auf Ersatz der ihnen hierdurch entstehenden Kosten im **notwendigen und angemessenen** Umfange. Sie haben die Pflicht, die Reise so einzurichten, daß durch ihre Ausführung der Berufsgenossenschaft **möglichst geringe Kosten** entstehen. Die Berufsgenossenschaften gewähren folgende Reisevergütungen:

- I. Erstattung der Fahrkosten,
- II. Wegegeld,
- III. Zehrgeld,
- IV. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes,
- V. Erstattung der Kosten der Begleitung.

##### I. Erstattung der Fahrkosten

Grundsätzlich werden nur die Kosten des **billigsten** Verkehrsmittels und der **billigsten** Verkehrsverbindung erstattet. Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel und Verkehrsverbindungen wird Ersatz dann gewährt, wenn sie zu einer den Mehrkosten entsprechenden Ersparnis an Zehrgeld oder Verdienstausschlag führt oder dem Verletzten große Unbequemlichkeiten erspart.

Im einzelnen gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Bei Benutzung der **Eisenbahn** werden die Kosten der II. Klasse, nur in besonderen Fällen, namentlich, wenn der Körperzustand des Verletzten nach ärztlichem Urteile die Benutzung der II. Klasse nicht zuläßt, die Kosten der I. Klasse erstattet. Eilzuschläge werden ohne Rücksicht auf die Entfernung, Schnellzugzuschläge bei einer Entfernung von mehr als 60 km vergütet. Für die Berechnung der Entfernung werden Hin- und Rückreise zusammengezählt, wenn sie an **demselben** Tag ausgeführt werden.
2. Bei Benutzung sonstiger **öffentlicher** Verkehrsmittel wie Postauto, Straßenbahn, Omnibus wird der **tarifmäßige** Fahrpreis gegen Vorlage des Fahrtausweises erstattet.
3. Bei Benutzung **privater** Verkehrsmittel regelt sich die Kostenerstattung wie folgt:
  - a) für **gemietetes** Fuhrwerk (u. a. Kraftwagen) wird Vergütung nur **ausnahmsweise** gewährt, wenn Eisenbahn und sonstige öffentliche Verkehrsmittel nicht verfügbar oder nach ärztlichem Urteile wegen des Körperzustandes des Verletzten nicht benutzbar sind, und wenn außerdem die Zurücklegung des Weges zu Fuß wegen großer Entfernung (an demselben Tage für Hin- und Rückweg zusammen mehr als 12 km), wegen des Körperzustandes des Verletzten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist. Erstattet wird der **tatsächliche** Fahrpreis, soweit er **ortsüblich** oder **angemessen** ist. Der Fahrpreis ist durch Rechnung oder Quittung des Fuhrwerkhalters zu belegen, die Ortsüblichkeit oder Angemessenheit des Preises auf Verlangen der Berufsgenossenschaft von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.
  - b) Für **eigenes** Fuhrwerk (u. a. Kraftwagen) werden unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach a) die Benutzung von gemietetem Fuhrwerk vergütet wird, **auf Antrag die baren Auslagen für Unterstellung und Kraftstoffverbrauch** erstattet und ein nachgewiesener **Einnahmeausfall** angemessen ersetzt.

Entsprechendes gilt für die Benutzung eines eigenen Kraftrades.

**II. Wegegeld**

Wegegeld wird gezahlt, wenn an demselben Tage für Hin- und Rückweg eine Strecke von insgesamt mehr als 12 km, für welche die Benutzung von Eisenbahn oder sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in Betracht kommt, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt wird. Das Wegegeld beträgt bei Wegen zu Fuß für jedes angefangene km 0.10 DM, bei Wegen, für die das Fahrrad benutzt wird, für jedes angefangene km 0.05 DM.

**III. Zehrgeld**

Zehrgeld wird nur bei mehr als vierstündigem Aufenthalt außerhalb des Wohnortes gewährt. Es beträgt im allgemeinen 1,50 bis 4,50 DM täglich\*). Innerhalb dieses Rahmens ist das Zehrgeld nach der Dauer der Abwesenheit, den örtlichen Teuerungsverhältnissen, der Notwendigkeit zur Einnahme einer Mittags- oder Abendmahlzeit zu bemessen. Neben dem Zehrgelde werden die Kosten für eine etwa notwendige Übernachtung in angemessenem Betrag ersetzt.

**IV. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes**

Ersatz für Arbeitsverdienst wird solchen Verletzten gewährt, die durch Bescheinigung des Betriebs einen tatsächlichen Lohnausfall nachweisen. Der Lohnausfall wird ohne Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Bei mehr als zweitägiger Krankenhausbeobachtung (nicht Krankenhausbehandlung — § 559 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung —) wird der Verdienstausschlag mit einem Abschlag von 20 v.H. für ersparte eigene Verpflegung erstattet. Bei Verletzten, die mehr als 2 Kinder unter 18 Jahren unterhalten, findet der Abschlag nicht statt.

Unternehmern und selbständigen Gewerbetreibenden wird bei nachgewiesener Notwendigkeit zur Annahme einer Ersatzkraft hierfür angemessene Vergütung gewährt.

**V. Erstattung der Begleitungskosten**

Für eine nach ärztlichem Urteile notwendige Begleitperson wird Vergütung nach den vorstehenden Grundsätzen gewährt. Der Verletzte ist verpflichtet, zur Begleitung nach Möglichkeit solche Personen zu wählen, die keinen Verdienstausschlag erleiden.

**Auszugsweise Abschrift**

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.

B o n n, am Rhein  
Reuterstr. 157/159  
Telefon 2 20 41—43

28. Januar 1957

Rundschreiben VB 11/57

An die 1. gewerblichen Berufsgenossenschaften und Sektionen.  
2. Landesverbände.  
.....

**2. Richtlinien über die Gewährung von Reisevergütungen an Unfallverletzte; hier: Erhöhung des Zehrgeldes für Verletzte.**

— F II 15 —

Im Nachgang zu unserem Rundschreiben VB 158/53 vom 26. 11. 1953:

Nach Abschnitt III der Richtlinien über die Gewährung von Reisevergütungen an Unfallverletzte beträgt das

Zehrgeld, das dem Unfalverletzten bei Reisen zum Besuch von Ärzten usw. erstattet wird, je nach Dauer der Abwesenheit vom Wohnort 1,50 DM bis 4,50 DM täglich, sofern die Abwesenheit mindestens 4 Stunden gedauert hat.

Zur Anpassung dieser im Jahre 1953 festgesetzten Beträge an das derzeitige Preisgefüge wurde in der Sitzung der Herren Hauptgeschäftsführer am 9./10. 1. 1957 übereinstimmend eine Erhöhung der Zehrgeldsätze beschlossen. Danach beträgt das Zehrgeld vom 1. 2. 1957 ab 2,— DM bis 6,— DM. Innerhalb dieses Rahmens ist das Zehrgeld, das grundsätzlich nur auf Antrag gewährt wird, nach der Dauer der Abwesenheit, den örtlichen Teuerungsverhältnissen, der Notwendigkeit zur Einnahme einer Mittags- oder Abendmahlzeit zu bemessen. Neben den Zehrgeldern werden die Kosten für eine etwa notwendige Übernachtung in angemessenem Betrage ersetzt.

— MBL NW. 1964 S. 977.

**Arbeits- und Sozialminister**

**67., 68. und 69. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1964 — III A 2 8715 — Tgb. Nr. 70/64

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen i. d. F. v. 10. November 1956 (GS. NW. S. 650/SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

**67. Zulassung**

Hersteller: Firma Ferd. Wicke Nachf., Wuppertal-Barmen

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	Zulassungszeichen
Plastic-Ring-Amorces Super-bum bzw. bum-bum Stern mit W in einem Dreieck	396	BAM 1687 I

**68. Zulassung**

Hersteller: a) IGUAL, Barcelona/Spain.  
Ferlandina 35

b) KATURAGI ENKA SEIZOSHO  
No. 7, 5-chome, Matsudo-ri,  
Nishinariku, Osaka/Japan

Importeur: Franz Keller oHG, Wattenscheid/Westf.

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Gegenstandes, Herstellerfirma bzw. Firmenzeichen des Herstellers	Fabriknummer	Zulassungszeichen
1.	Span. Leuchtkugelrakete Hersteller: a)	K 4 Pl	BAM 1702 II
2.	Span. Leuchtkugelrakete Hersteller: a)	K 5 Pl	BAM 1703 II
3.	Span. Leuchtkugelrakete Hersteller: a)	K 8	BAM 1704 II
4.	Span. Leuchtkugelrakete Hersteller: a)	K 9	BAM 1705 II
5.	Span. Kanonenschlag A Hersteller: a)	K 30	BAM 1706 II
6.	Span. Kanonenschlag B Hersteller: a)	K 31	BAM 1707 II
7.	Span. Kanonenschlag C Hersteller: a)	K 32	BAM 1708 II
8.	Kub. Kanonenschlag A Hersteller: a)	K 33	BAM 1709 II

\*) Vgl. unser RdSchr. VB 91/53 u. VB 95/53. Die eingesetzten Beträge sollen nur als allgemeiner Anhalt dienen. Sie können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (Teuerungsverhältnisse, soziale Stellung des Verletzten) höher bemessen werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Gegenstandes, Herstellerfirma bzw. Firmenzeichen des Herstellers	Fabriknummer	Zulassungszeichen
9.	Frosch A Hersteller: a)	K 34	BAM 1710 II
10.	Frosch B Hersteller: a)	K 35	BAM 1711 II
11.	Frosch D Hersteller: a)	K 36	BAM 1712 II
12.	Luftheuler Hersteller: a)	K 37	BAM 1713 II
13.	Kleine Sonne Hersteller: a)	K 38	BAM 1714 II
14.	Jap. Triangelsonne Hersteller: b)	50	BAM 1715 II
15.	Silberrad Hersteller: b)	51	BAM 1716 II

### 69. Zulassung

Hersteller: a) Hunan Fireworks Factory  
Hunan, China

b) Firecrackers and Fireworks Manufactory  
Tungkuan, Canton-China

Importeur: Franz Keller oHG, Wattenscheid Westf.

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Gegenstandes, Herstellerfirma bzw. Firmenzeichen des Herstellers	Fabriknummer	Zulassungszeichen
1.	China-Knallfrosch klein Hersteller: a)	017	BAM 1717 II
2.	China-Knallfrosch groß Hersteller: b)	018	BAM 1718 II
3.	Rakete mit Knall Hersteller: b)	16	BAM 1722 II

— MBl. NW. 1964 S. 979.

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1964 —  
I A 4 — 1327

Der vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. 97 ausgestellte Dienstausweis des Arbeitsgerichtsrats Peter S a h s, geb. am 16. 10. 1906, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Fuhlrottstr. 116, gültig bis zum 31. 12. 1964, ist verlorengegangen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch dieses Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich, dem Arbeits- und Sozialministerium NW, Düsseldorf, Horion-Platz 1, mitzuteilen.

— MBl. NW. 1965 S. 980.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 28 v. 29. 6. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
20301	16. 6. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung . . . . .	189

— MBl. NW. 1964 S. 981.

**Nr. 29 v. 30. 6. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
202	15. 6. 1964	Vierte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	205
202	16. 6. 1964	Fünfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	205
2124 2011	18. 6. 1964	Gebührenordnung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen) . . . . .	205
805	23. 6. 1964	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes . . . . .	207

— MBl. NW. 1964 S. 981.

**Nr. 30 v. 1. 7. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
792	24. 6. 1964	Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) . . . . .	209

— MBl. NW. 1964 S. 981.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 13 v. 1. 7. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		StPO erfolgreich, wenn sie bei der neuen Verhandlung im Endergebnis die vom Revisionsführer erstrebte Änderung bringt. — Die Anwendung des § 7 GKG setzt ganz unhaltbare, offensichtliche Gesetzesverstöße voraus; unzutreffende rechtliche Beurteilungen oder bloße Versehen des Tatrichters genügen nicht. OLG Hamm vom 21. Februar 1964 — 3 Ss 1692/63 . . . . .	153
Fahrkostenentschädigung bei Dienstreisen unter Benutzung der Deutschen Bundesbahn . . . . .	145	<b>Kostenrecht</b>	
Verpflegungszuschuß nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB, S. 184) . . . . .	145	VwGO § 162; EStG 1955 § 7 c; AO § 316. — Zum Begriff der Steuersachen im Sinne der Kostenvorschrift des § 162 Abs. 2 VwGO. — Streitigkeiten wegen Bescheinigungen gem. § 7 c des Einkommensteuergesetzes sind keine Steuersachen. — Dem Steuerberater stehen in Nichtsteuersachen vor den Verwaltungsgerichten nur die Gebühren eines Rechtsbeistandes zu, sofern seine Tätigkeit nicht gegen die Vorschriften des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes verstößt. OVG Münster vom 18. März 1964 — II B 713/63 . . . . .	154
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten . . . . .	146	<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b> . . . . .	156
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten . . . . .	149		
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	150		
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	151		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	151		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	153		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Strafrecht</b>			
StPO § 473; GKG § 7. — Eine Revision, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung führt, ist nur dann i. S. des § 473			

— MBl. NW. 1964 S. 981.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post: Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.